
LEFÖ
Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen
Information, Education and Support for Migrant Women
Kettenbrückengasse 15/III/4
1050 Wien

ZVR-Zahl: 893710788

Tel: +43.1.581 18 81
Fax: +43.1.5811881-14
Mail: tampep@lefoe.at
Web: www.lefoe.at

→ **BERATUNG**
umfassende Beratung für Lateinamerikanerinnen
→ **LERNZENTRUM**
Bildung für Migrantinnen
→ **TAMPEP**
Unterstützung für Migrantinnen in der Sexarbeit
→ **IBF**
Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel
→ **ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**
Informations-, Sensibilisierungs- und Lobbyingarbeit

Wien, 01. August 2011

Stellungnahme zum Novellierungsentwurf des Wiener Prostitutionsgesetzes

Der Entwurf zum neuen Wiener Prostitutionsgesetz reflektiert eine regulative Haltung des Landesgesetzgebers gegenüber Sexarbeit und lässt eine, anderen europäischen und internationalen Entwicklungen (z.B. in Deutschland oder Neuseeland) entsprechende, Liberalisierung nach wie vor vermissen.

Anstatt Sexarbeit als gesellschaftliche Realität anzuerkennen und die Situation ihrer Ausübenden in den Mittelpunkt legislatischer Änderungen zu stellen, bedingt die Novelle eine weitere Verschärfung des bestehenden Kontrollsystems. Das Verbot der Straßenprostitution im Wohngebiet (§9 Abs. 2), die Möglichkeit der Bestrafung von Freiern (§16), die Erweiterung der behördlichen Befugnisse um verdeckte Ermittlung (§ 15 Abs. 6) weisen in Richtung mehr Kontrolle, Beschränkungen und Regulierung.

Die Novelle scheint vordergründig an den AnliegenInnen orientiert zu sein, als an dem Ziel, die Rechte von SexarbeiterInnen zu schützen und der Ermächtigung und Unterstützung der in der Sexarbeit tätigen Frauen gerecht zu werden.

Generell wird nach wie vor ein stark negatives Bild der Erwerbstätigkeit in der Prostitution vermittelt, welches aus stereotypen und moralisierenden Inhalten ersichtlich wird. In diesem Zusammenhang sind jedoch Bestrebungen seitens des Landesgesetzgebers auf Bundesebene von dem – in der Rechtsordnung nach wie vor bestehenden (§879 ABGB) – Konzept der „Sittenwidrigkeit“ abzukommen, positiv hervor zu heben.

Die zusätzlich zu Bundesgesetzen bestehende Festschreibung der gesundheitspolizeilichen Kontrollen (§4, §17 Abs. 9) propagieren das Vorurteil, dass von Sexarbeiterinnen eine Gefahr der Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten ausgehen würde. Im Gegenzug fehlen jedoch konkrete Maßnahmen, um den Zugang der Frauen zu Gesundheitsvorsorge und –versorgung und entsprechende Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen.

Das neue Wiener Prostitutionsgesetz bringt zudem keine Entkoppelung von Prostitution und Kriminalität. In unveränderten sowie neuen Bestimmungen, wie §5 oder §16 und auch im Strafsystem wird – selbst bei einer Herabsetzung der Strafhöhen – wiederholt ein vermeintliches Naheverhältnis der Sexarbeit zur Sphäre der Kriminalität festgeschrieben. Durch die bestehende Novelle wird die Ausübung von Prostitution noch weiter erschwert, womit die Gefahr von Übergriffen, Gewalt und Isolation verstärkt wird.

In der Sexarbeit Tätige werden nach wie vor nicht als DienstnehmerInnen gesehen, für die bezüglich des Arbeitsplatzes DienstnehmerInnenschutzbestimmungen zu gelten haben. In diesem Zusammenhang ist jedoch positiv auf den Entwurf der Verordnung der MA 64 aufmerksam zu machen, welche sich auf Sicherheits- und Hygienebestimmungen der Lokale zur Ausübung der Prostitution bezieht.

Im Folgenden möchten wir detaillierter zu einigen wesentlichen Paragraphen des neuen Prostitutionsgesetzes Stellung nehmen:

Begriffsbestimmungen §2 Abs. 4

Trotz des Ersatzes des Begriffes der „Aufdringlichkeit“ durch „Aggression“ ist zu kritisieren, dass weiterhin unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet werden, die einen breiten Ermessenspielraum ermöglichen. Ebenfalls hervorzuheben ist, dass bereits die *Möglichkeit* einer Störung für eine Strafe ausreichend zu sein scheint.

Ausübung der Prostitution § 9 Abs. 2

Die Verbannung der Sexarbeit aus dem Wohngebiet bedeutet eine Verstärkung der Marginalisierung von Sexarbeit und ihrer Ausübenden und widerspricht einer Anerkennung der Sexarbeit als gesellschaftliche Realität. Das Ziel, Sexarbeit somit unsichtbarer zu machen (für einen Teil der BürgerInnen!), ist eine Förderung der Doppelmoral in unserer Gesellschaft. Sollte der Straßenstrich in abgelegene Teile der Stadt verlagert werden, so wird es für die SexarbeiterInnen bedeutend schwieriger werden, gute Arbeitsbedingungen zu schaffen und Zugang zu Hilfseinrichtungen (wie z.B. zu Polizeistationen) zu bekommen. Ebenso wird es schwieriger sein, diese mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen und eine sichere Infrastruktur zu schaffen (Sanitäranlagen, Cafés für die kalte Jahreszeit oder zum Ausruhen, nahe gelegene Stundenhotels, etc.). Wir müssen leider

auch sagen, dass diese neue Regelung noch mehr Be- und Einschränkungen für SexarbeiterInnen mit sich bringen, als die bisherigen Schutzzonen es gewesen sind.

Meldung der Prostitutionsausübung § 5

Die Anmeldung für die Sexarbeit weiterhin bei der Polizei anzusiedeln, bedeutet eine Koppellung von Prostitution mit dem Bereich der Kriminalität.

Beschränkung der Freier § 16

Eine Bestrafung von Freiern, die außerhalb der erlaubten Bereiche für Straßenprostitution (§9) sowie in Prostitutionslokalen, deren Betrieb unzulässig ist (gemäß §6 Abs. 1 lit. a) oder c)), mit Sexarbeiterinnen zum Zwecke der Inanspruchnahme von Dienstleistungen Kontakt aufnehmen, geht in eine Richtung, die skandinavische Gesetzgebungen eingeschlagen haben, und ist unserer Meinung nach als gefährlich einzuschätzen. Es wird dadurch zu absurden Situationen kommen, da den potentiellen (Vertrags-) Partnerinnen (im Bereich Sexarbeit) verunmöglicht wird, miteinander zu kommunizieren (auch z.B. über die Betragshöhe einer Dienstleistung, die dann an einem anderen Ort ausgeübt wird). Damit kommt es auch zu einer klaren Einschränkung von Sozialkontakten (nicht jeder Mann ist ein Freier!).

Befugnisse § 15

Im aktuellen Prostitutionsgesetz und im neuen Entwurf des Prostitutionsgesetzes wird die Anwendung von Gewalt durch die Exekutive als geltende Möglichkeit formuliert. Diese Regelung greift in die Grundrechte/Menschenrechte auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) und das Hausrecht (Art. 9 StGG) ein. Gefährlich erscheint zudem die Legitimation durch „begründeten Verdacht“, aber ohne vorherige Ermächtigung/gesetzliche Anordnung. Sowohl Abs. 4, als auch Abs. 6 (verdeckte Ermittlung) gehen von einer Verbindung von Sexarbeit mit Kriminalität aus.

Strafbestimmungen § 17

Auch wenn wir einverstanden sind, wenn die Strafen reduziert werden, so ist damit noch nicht gesagt, dass die Strafen real gesenkt werden für SexarbeiterInnen. Die Erfahrungen im Streetwork zeigen, dass Sexarbeiterinnen oft mehrmals hintereinander (in einer Nacht) bestraft werden und so kann es innerhalb von wenigen Stunden zu einer Gesamt-Schuld von mehreren tausend Euro kommen. Es müsste zeitgleich geregelt werden, dass einer Sexarbeiterin nicht mehrmals (in einem bestimmten Zeitraum, wie eine Nacht) eine Strafverfügung ausgestellt werden darf.

Strafbestimmungen § 17

Wir sprechen uns gegen die Bestrafung von Minderjährigen aus, die die Prostitution ausüben. Ebenso sind wir im Sinne unserer professionellen Haltung gegen verpflichtende Beratungs- und Informationsgespräche. Unserer Meinung nach müsste der Fokus nicht

auf der Ausübung der Prostitution liegen, sondern auf Unterstützungsmaßnahmen für die Jugendlichen. Es braucht ganzheitliche Beratungs- und Unterstützungsangebote, die die Jugendlichen als Personen betrachten, die aus bestimmten Gründen Geld beschaffen müssen.

Abschließend ist wichtig zu betonen ist, dass die gesetzlichen Regelungen nicht dahin führen dürfen, dass Sexarbeit nur mehr indoor ausgeübt werden darf. Der Heterogenität von Sexarbeit und von SexarbeiterInnen muss auch in gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen werden. Es braucht gesetzliche Regelungen, die gute, sichere und vielfältige Arbeitsplätze ermöglichen, die Rechtssicherheit garantieren und die SexarbeiterInnen unterstützen ihre Arbeit selbstbestimmt auszuüben!

Darüber hinaus ist anzumerken, dass Österreich eine neue, liberale und entkriminalisierte Prostitutionsgesetzgebung benötigt, die in einem einzigen Konzept Bundes- und Landesgesetze integrieren kann und die Rechte von SexarbeiterInnen schützt!